

Abrechnungstipp: GOZ 4025 – als Zusatzleistung richtig berechnen

Mit der seit Juli 2021 in Kraft getretenen neuen PAR-Richtlinien zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen erhalten nun auch gesetzlich Versicherte eine individuelle Parodontistherapie, welche dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entspricht und zugleich von Zahnärzt*innen entsprechend berechenbar ist. Umfasst werden neben der eigentlichen antiinfektiösen Therapie, eine individuelle Mundhygieneunterweisung, die in einem eigenen Therapieschritt um ein parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch ergänzt wird. „Ergänzende Leistungen während der Parodontitisbehandlung, wie die oft durchgeführte GOZ 4025, können in Verbindung mit einer PAR-Behandlung abgerechnet werden“, so Sabine Schmidt, Abrechnungsexpertin und Leitung GOZ/GOÄ/BEMA-Referat beim Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentrum (DZR). „Das Auftragen eines Medikamentes zum Zweck der Behandlung einer Mundschleimhauterkrankung muss grundsätzlich nach GOZ 4020 abgerechnet werden. Aber das gezielte Anwenden antibakterieller Substanzen im subgingivalen Raum ist eine fakultative Leistung, welche im Sachleistungskatalog der GKV nicht enthalten ist und somit mit Versicherten der GKV vereinbart und berechnet werden kann. Die Verwendung subgingivaler antibakterieller Substanzen zur Anwendung an Zahnfleischtaschen oder der gezielte Einsatz einer Anti-

biose sowie Chlorhexidindigluconatpräparaten in unterschiedlicher Darreichungsform subgingival ist grundsätzlich mit GOZ-Leistung 4025 während einer PAR-Behandlung berechnungsfähig. Außerdem ist sie als eigenständige Leistung ergänzend zu den Nrn. AITa/AITb berechenbar.“ Für die Abrechnung selbst gibt es laut der DZR Abrechnungsexpertin noch weitere Eckdaten zu beachten:

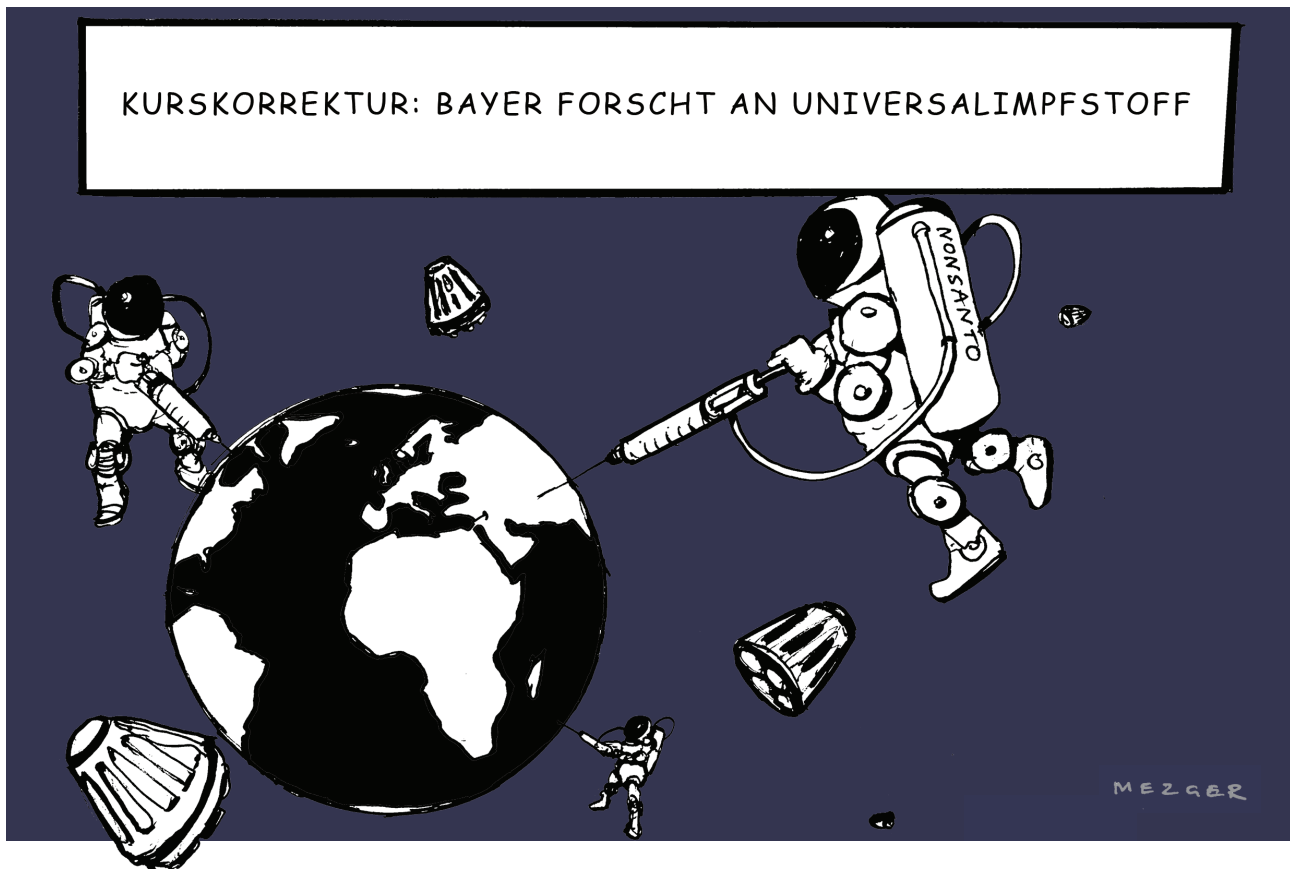
- Berechnungsfähig ist die Leistung pro Zahn und Sitzung
- Im Rahmen einer mechanischen Reinigung subgingivaler Oberflächen kann die Ziffer GOZ 4025 zusätzlich zur Anwendung kommen, die dabei verwendeten Medikamente werden dann gesondert abgerechnet.
- Beim Einbringen antibakterieller Medikamente an einem Implantat ist eine analoge Berechnung nach § 6, Abs. 1 GOZ erforderlich.

Für die Abrechnung der GOZ 4025 sollten die zu behandelnden Parodontien, die Art und Menge der eingebrachten Medikation, der zugrunde liegende Befund und auftretende Schwierigkeiten dokumentiert werden.

Weitere Informationen und Abrechnungstipps finden Sie unter www.dzr.de

Quelle: DZR

Frisch vom Metzger





7 Prozent:

Tätige
Zahnärzt*innen
älter als
66 Jahre

Im September veröffentlichte die BZÄK eine Zahl aus der Mitgliederstatistik der (Landes-)Zahnärztekammern: Demnach behandeln 7 Prozent aller Zahnärzt*innen noch im Rentenalter in eigener Praxis. 53,2 Jahre alt war die niedergelassene Zahnärzteschaft im Bundesdurchschnitt am 31. Dezember 2020. 3.387 Personen bzw. 7 Prozent aller Zahnärztinnen und Zahnärzte waren älter als 66 Jahre und damit über das Renteneintrittsalter hinaus behandelnd tätig.

Quellen: Mitgliederstatistiken der (Landes-)Zahnärztekammern, BZÄK *Klartext* 9/21

Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie

Ende 2020 hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) seine *Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen* (PAR-Richtlinie) auf den Weg gebracht sowie Änderungen der Behandlungsrichtlinie beschlossen. Grundlage waren die S3-Leitlinien *Treatment of Stage I–III Periodontitis* (EFP) und *Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III* (DG PARO). Welche Konsequenzen sich hieraus für die Behandlung von Privatpatienten ableiten, hat der Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer analysiert. Das ausgearbeitete Papier *Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“* kann auf der BZÄK-Homepage heruntergeladen oder hier per QR-Code geöffnet werden.

Quelle: BZÄK *Klartext* 9/21



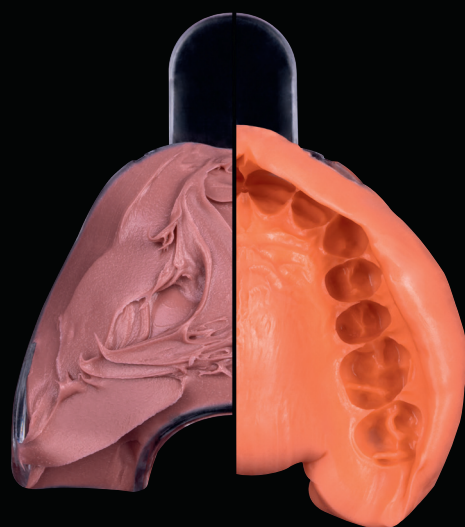
**Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie
„Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“**

Zerosil® soft 25 % Zeitersparnis

DIE Alternative zu Alginaten

Jetzt neu mit chemischem Farbindikator, der visuell den Abbindeprozess anhand des Farbverlaufs 1:1 widerspiegelt. So wird die finale Farbe erst erreicht, wenn die Aushärtephase wirklich beendet ist. Zusätzlich wurden Verarbeitungszeit und Mundverweildauer um 25 % verkürzt.

Zerosil® soft
Kompatibel mit allen Gipsen



- **Schrumpffrei**
- **Zeigt visuell den Abbindeprozess an**
- **Unbegrenzt lagerfähige Abformungen**

ZWP Study Club: Jetzt zur größten dentalen Lernplattform gehören

Neuer Name, neue Inhalte, neue Optik – noch nie war zahnärztliche Online-Fortbildung komfortabler und attraktiver als durch die jetzt erfolgte Zusammenlegung des E-Learning-Segments von ZWP online mit dem Dental Tribune Study Club. Die zwei etablierten und erfolgreichen dentalen E-Learning-Plattformen bündeln mit dieser Kooperation ihre Kräfte und starten unter **www.zwpstudyclub.de** neu durch. Egal, ob leitliniengerechtes Fachwissen, Vorführungen, Experteninterviews oder interaktive Fälle – im neuen ZWP Study Club sind Sie genau richtig! Die Fortbildungsplattform ermöglicht, fördert und vereinfacht den globalen Know-how-Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Fortbildungspunkte orts- und zeitunabhängig zu erwerben. Die Zahlen sprechen für sich und geben dem Study Club recht: Bisher nutzen mehr als 27.000 registrierte Mitglieder das weitläufige Angebot im deutschsprachigen Raum. Neben live im Internet übertragenen Webinaren, Tutorials und Interviews organisiert der Fortbildungsanbieter auch Vorträge auf Messen und Kongressen. Diese werden ebenfalls gefilmt, archiviert und sind für registrierte Nutzer zu jeder Zeit online aufrufbar. Auch ausgewählte Symposien werden ab sofort online konserviert und damit zeitlich unbegrenzt digital erlebbar. Gut zu wissen: Bereits jetzt stehen durch die Zusammenlegung mehr als 1.000 aufgezeichnete Vorträge zu sämtlichen Themen der Zahnmedizin online zum Abruf zur Verfügung. Die Mitgliedschaft bleibt für registrierte Nutzer selbstverständlich weiterhin kostenfrei.

Quelle: ZWP online



© image by rawpixel.com

Corona-Hygienepauschale bis 31. Dezember verlängert

Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine weitere Verlängerung der sog. Corona-Hygienepauschale bis 31. Dezember 2021 verständigt. Damit wurde die ursprünglich bis zum 30. September 2021 befristete Regelung erneut um drei Monate verlängert. Die Pauschale kann weiterhin zum Einzelsatz in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden. PKV und Beihilfe unterstützen mit der Verlängerung der Hygienepauschale die Zahnärztinnen und Zahnärzte bei der Bewältigung der Pandemie-bedingten Mehrkosten. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Empfehlung zur Hygieneziffer nach der GOZ-Nr. 3010 analog mit dem Beschluss Nr. 47 letztmalig verlängert wurde.

Quelle: BZÄK

ANZEIGE

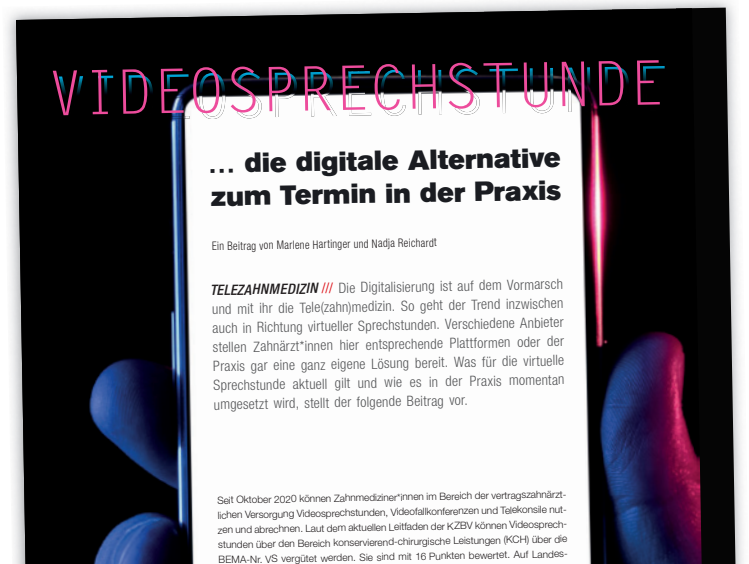
SPEIKO

#easypeasy

SPEIKO Easy Endo Tips

- Vorgebogene Kunststoff-Kanülen zur Applikation von Flüssigkeiten und Pasten in den Wurzelkanal
- Für Spritzen mit Luer-Ansatz
- Feinste, kontrollierbare Dosierung
- Je ein SPEIKO Easy Endo Tip kostenlos in jeder SPEIKO Endo-Spülflüssigkeit
- **Passend zum Entnahmesystem „Easy Quick“ von SPEIKO**

lang normal



Wichtige Ergänzung zur Abrechnung telemedizinischer Leistungen

In der vergangenen Ausgabe, der *ZWP* 9/21, stellten wir in einem Kurzbeitrag die Möglichkeit der Videosprechstunde in der zahnärztlichen Praxis vor und gingen dabei auf die Vorgehensweise und das Potenzial dieser Form der ortsunabhängigen zahnärztlichen Betreuung ein. Im Folgenden möchten wir den Punkt der Abrechnung nochmals aufgreifen und präzisieren: Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile sind seit Oktober 2020 im vertragszahnärztlichen Bereich abrechenbar.

Abrechnung bisher nur für Pflegebedürftige und Menschen mit Beeinträchtigung
Jedoch gelten diese abrechenbaren Möglichkeiten derzeit nur für die Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Beeinträchtigung. Dabei können – etwa im Vorfeld eines Zahnarzttermins in der Praxis – Symptome abgeklärt und die aufsuchende Versorgung besser organisiert werden. Weitere mögliche Szenarien sind etwa eine Einschätzung des Zustandes nach einer umfangreicheren Behandlung sowie die Erörterung anstehender prothetischer Planungen. Videosprechstunden werden über den Bereich konservierend-chirurgische Leistungen (KCH) über die BEMA-Nr. VS vergütet. Sie sind mit 16 Punkten bewertet. Auf Landesebene gilt jeweils der gesamtvertraglich vereinbarte KCH-Punktwert.¹

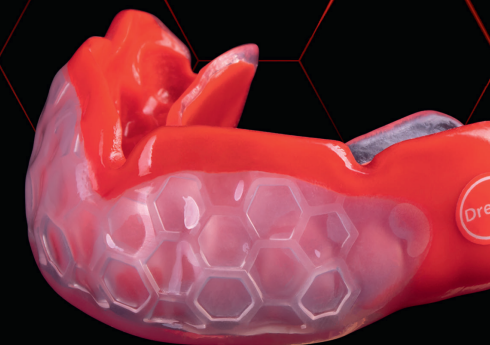
Videosprechstunde: Vielerorts derzeit eine Serviceleistung

Gesetzlich versicherte Patienten, die nicht pflegebedürftig sind und dennoch eine Videosprechstunde wahrnehmen möchten, können aktuell nur über eine private Rechnungslegung abgerechnet werden. Oder aber die Praxis verbucht das Angebot, ähnlich wie ein einfaches Telefonat zwischen Zahnarzt bzw. Zahnärztin und Patient bzw. Patientin, unter allgemeinen Praxiskosten und damit als Serviceleistung der Praxis. In der Regel folgen auf eine solche Videosprechstunde Folgetermine vor Ort, die dann den Servicegedanken in einen direkten Kontext stellen. In einer gemeinsamen Stellungnahme im März 2021 plädierten BZÄK und KZBV für eine Erweiterung der Zielgruppe telemedizinischer Leistungen, befürworteten einen Ausbau der Angebote und das weitere Ausschöpfen digitaler Möglichkeiten.² So könnten zum Beispiel laut BZÄK und KZBV bei Videosprechstunden folgende Leistungen erbracht werden: Besprechung des Heil- und Kostenplans bei der Versorgung mit Zahnersatz, Beratung im Zusammenhang mit kieferorthopädischer Behandlung von unter 18-Jährigen sowie Beratung und Aufklärung in der Parodontitistherapie.

PROFESSIONAL 3D YOUR NEXT LEVEL MOUTHGUARD

Zwischen zwei EVA-Folien sicher eingeschlossen, befindet sich eine echte technologische Revolution. Die zukunftsweisende Einlage mit markanter Wabenstruktur besteht aus einem digital gedruckten Silikonmaterial mit hochflexiblen Eigenschaften. Durch ihre hexagonale Grundform nimmt sie Druck- und Zugkräfte perfekt auf und leitet sie sicher ab. Das Ergebnis: überlegene Formkonstanz, bessere Schutzwirkung und gleichzeitig erhöhter Tragekomfort.

Jetzt Starter Set sichern!



¹ Leitfaden KZBV 2/21: Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen.

² Stellungnahme der KZBV und BZÄK zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG); 31.3.2021